

Rechtsfragen beim Maschinenkauf

Eine Information der Landwirtschaftskammer OÖ

Rechtsabteilung

Stand: 2019-04



Vertragsabschluss - Formvorschriften

Kaufverträge können grundsätzlich formfrei abgeschlossen werden, dh dass auch mündliche Verträge wirksam und einklagbar sind. Bei wichtigen Rechtsgeschäften sollten zu Beweis Zwecken die einzelnen Vertragspunkte schriftlich festgehalten werden. Nur das, was niedergeschrieben worden ist, kann später auch ohne Schwierigkeiten durchgesetzt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (das "Kleingedruckte bei Verträgen") enthalten zahlreiche Klauseln, durch die ein Vertragspartner versucht, seine rechtliche Position zum Nachteil des Partners zu verbessern. Vor Vertragsabschluss sollten diese Geschäftsbedingungen genau durchgelesen und erforderlichenfalls durchgestrichen oder abgeändert werden.

Kein Rücktrittsrecht bei Verträgen

Es gibt bei Verträgen kein allgemeines Rücktrittsrecht. Ist daher ein Vertrag gültig zustande gekommen, muss er von jedem der Vertragsteile erfüllt werden. Die – ohnedies nur selten anwendbaren – Rücktrittsrechte gemäß dem Konsumentenschutzgesetz sind auf Verträge, die ein Landwirt für seinen Betrieb abschließt, nicht anzuwenden. Es besteht auch keine allgemeine Möglichkeit, durch Zahlung einer Stornogebühr einen Vertrag aufzulösen.

Es kann aber vertraglich ein Rücktrittsrecht vereinbart werden (zB "Rücktrittsrecht des Käufers bis zum"). Die Rücktrittserklärung, die mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen sollte, muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Verkäufer eingelangt sein.

Zahlungsbedingungen

Grundsätzlich ist die Ware unmittelbar nach Erhalt oder bei Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist zu zahlen. Bei Säumigkeit des Schuldners muss der Gläubiger nicht mahnen, sondern kann den offenen Betrag sofort einklagen.

Es sollte darauf geachtet werden, dass nicht selbst bereits die volle Leistung zu erbringen ist, bevor der Geschäftspartner seine Leistung erbringt (Verlust eines Druckmittels, Insolvenzrisiko, etc.). Um die Erfüllung allfälliger Gewährleistungsansprüche abzusichern, sollte auch ein Hafrücklass vereinbart werden: Ein Teil des Kaufpreises ist erst nach einiger Zeit ab Lieferung, am besten nach Ablauf der Gewährleistungsfrist oder der Garantiezeit, zu zahlen, sofern keine Mängel an der Ware auftreten (zB "Hafrücklass von €; Zahlung des Hafrücklasses nach Befriedigung allfälliger Gewährleistungs- und Garantieansprüche, ansonsten nach ... Monaten ab Lieferung").

Besondere Vertragsklauseln

Kauf auf Probe:

Dabei hat der Käufer die Möglichkeit, das Gerät bei sich auszuprobieren und nach der Probe zu entscheiden, ob er das Gerät behalten will oder nicht. Beim Kauf auf Probe ist dabei ein Rücktritt vom Vertrag ohne Angabe von Gründen möglich. Die Dauer der Probezeit und ein allfälliges Benutzungsentgelt sind zu vereinbaren.

Feldprobe, Stallprobe, etc.:

Wird ein Kauf auf "Feldprobe", "Stallprobe" oder dgl. vereinbart, wird das Gerät am Einsatzort ausprobiert. Ein Rücktritt ist bei einem derartigen Kauf nur dann möglich, wenn die üblicherweise erwarteten oder ausdrücklich bedungenen Eigenschaften des Gerätes nicht vorhanden sind. Aus anderen Gründen kann bei einem Kauf auf Feldprobe nicht zurückgetreten werden.

Liefertermin

Am Bestellschein bzw. Kaufvertrag ist auch der Lieferzeitpunkt anzugeben. Wird die Ware bis zu diesem Zeitpunkt nicht geliefert, kann der Käufer dem Händler eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen und den Rücktritt vom Kaufvertrag für den Fall der Nichteinhaltung dieser Nachfrist androhen. Eine derartige Rücktrittsandrohung sollte wiederum schriftlich vorgenommen werden (zB "Ich trete zurück, wenn Sie nicht binnen ... Wochen Ihre fällige Leistung erbringen").

Beachte

Ein bloßes Zuwarten allein reicht für die Gültigkeit der Rücktrittserklärung nicht aus. Es kann für den Fall einer verspäteten Lieferung bereits bei Vertragsabschluss ein Pönale vereinbart werden. In diesem Fall kann der Käufer bei Verschulden des Partners für jeden Tag oder jede Woche der Verspätung einen bestimmten Betrag als Vertragsstrafe einbehalten.

Gewährleistung

Der Verkäufer hat dafür einzustehen, dass die verkaufte Sache die ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat. Je nach Art des Mangels besteht Anspruch auf Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden, Preisminderung oder Rückabwicklung. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Sachen 2 Jahre, bei unbeweglichen Sachen 3 Jahre, wobei die Frist jeweils mit der Übergabe der Ware beginnt. Wird während der Gewährleistungsfrist ein Mangel vom Verkäufer nicht behoben oder ausdrücklich schriftlich anerkannt, kann der Gewährleistungsanspruch nur durch gerichtliche Klage gewahrt werden. Die Fristen können vertraglich abgeändert werden (Allgemeine Geschäftsbedingungen beachten!)

Gewährleistung bei Gebrauchtmaschinen

Grundsätzlich hat auch der Verkäufer einer gebrauchten Maschine für die Mängelfreiheit zu haften. Allerdings gilt die normale Abnutzung eines Gerätes nicht als Mangel: Maßgeblich ist dabei, welche Eigenschaften ein Gerät mit dem jeweiligen Alter und den Einsatzstunden üblicherweise hat. So sind abgefahrene Reifen, verbrauchte Bremsbeläge, etc. vom Käufer hinzunehmen.

Außer bei Konsumentengeschäften kann die Gewährleistung ausgeschlossen werden (Klausel „wie besichtigt und probegefahren“). Trotzdem haftet auch in diesen Fällen der Verkäufer für versteckte Mängel.

Mängelrüge binnen 14 Tagen

Ein gekauftes Gerät soll bei der Übergabe gründlich untersucht werden. Falls sich Mängel zeigen, sollen diese Mängel dem Lieferanten möglichst bald, längstens aber innerhalb von 14 Tagen, schriftlich mitgeteilt werden. Wird diese Frist übersehen, droht der Verlust der Gewährleistungsansprüche.

Garantie

Die Garantie ist rechtlich ein eigener Vertrag, der über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinaus dem Käufer zusätzliche Rechte einräumt. Die einzelnen Garantiebestimmungen sind jedoch sehr unterschiedlich und sollten vor Vertragsabschluss ausverhandelt werden.

Kauf im Ausland

Hier gilt außer bei gesonderter Vereinbarung ausländisches Recht: In fast allen Fällen ist eine Umsatzsteueridentifikationsnummer erforderlich; eine vorherige steuerliche Beratung sollte in Anspruch genommen werden.

Herausgeber:

Landwirtschaftskammer OÖ
Auf der Gugl 3, 4021 Linz
Ohne Gewähr, unter Ausschluss der Haftung
Alle Rechte vorbehalten